

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg gemäß
§ 27 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV;
Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen für
Teilnehmende am Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung

Landkreis Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg
gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV;
Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen
für Teilnehmende am Pilotprojekt zur Gurgel-
Pool-Testung**

Das Landratsamt Coburg erlässt auf der Grundlage des
§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und des § 27 Abs. 2 Satz 2 der 13. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.
BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der
Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3
des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
(GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und
Schüler, Lehrkräfte oder weiteres Schulpersonal), die
ihrer Testpflicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 13.
BayIfSMV durch die regelmäßige Teilnahme am
Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung nachkommen,
wird Folgendes verfügt:

1. Zusätzlich zur Testung im Rahmen des
Gurgel-Pool-Projekts müssen die Schülerinnen
und Schüler zu Beginn des Unterrichts jeweils
am Montagmorgen über ein schriftliches oder
elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-
oder POC-Antigentests verfügen und dieses
auf Anforderung vorweisen oder in der Schule
unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem
Ergebnis vornehmen.
2. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler an einer
der terminierten Testungen im Rahmen des
Projekts zur Gurgel-Pool-Testung nicht
teilgenommen hat, ist es für den nächsten
Schulbesuch zwingend erforderlich, dass von
der Schülerin oder vom Schüler zu Beginn des
Schultags ein schriftliches oder elektronisches

negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-
Antigentests vorgelegt oder in der Schule
unter Aufsicht ein Selbsttest mit negativem
Ergebnis vorgenommen wird.

II.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41
Abs. 4 BayVwVfG am 08.06.2021 durch
Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des
Landkreises Coburg als bekannt gegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
 - a. sobald die nach § 28 a Abs. 3 S. 12 IfSG
bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2 je
100.000 Einwohner innerhalb von sieben
Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis
Coburg den Wert von 200 überschreitet oder
 - b. wenn sich aufgrund künftiger
bundesgesetzlicher Regelungen
Einschränkungen der Pilotprojekte
ergeben oder
 - c. wenn die Rechtsgrundlage des § 27 Abs.
2 Satz 2 der 13. BayIfSMV oder eine
gleichlautende Nachfolgeregelung
aufgehoben wird.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab
Bekanntgabe bis zum 04. Juli 2021, 24.00
Uhr. Sie steht unter dem Vorbehalt des
Widerrufs, wenn aufgrund besonderer
Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht
mehr vertretbar erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb
eines Monats nach der Bekanntgabe Klage**
erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422
Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444
Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in
einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat
Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage
und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher
Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift
Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt
werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen

Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadter
Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle derzeit Teilnehmenden der o. g. Studie im Landkreis Coburg.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist

nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 1.10, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖